

Ehrungsordnung 2019 des Blasmusikkreisverbandes Freudenstadt e.V. (BmKvFds)

- § 1 Grundlage und Richtlinie dieser Ehrungsordnung sind die entsprechenden Ordnungen des BDMV, des BVBW und der CISM. Die Ordnungen der Verbände sind auf der jeweiligen Website dokumentiert.
- § 2a Darüber hinaus kann der BmKvFds folgende Ehrungen vornehmen:
1. Verleihung des Ehrenzeichens des Blasmusikkreisverbandes Freudenstadt e.V. in Silber und Gold mit Urkunde
 2. Ernennung zum Ehrenmitglied
 3. Ernennung zum Ehrendirigenten
 4. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 5. Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- § 2b Die Ehrung unter § 2a Nr. 1 kann vom Verein bzw. vom BmKvFds beantragt werden. Über die Anträge entscheidet das Präsidium des BmKvFds. Die Verleihungskriterien sind in der Anlage 1 geregelt. Die Ehrungen unter 2. – 5. werden vom Präsidium beantragt, von der Hauptversammlung /Vorständetagung entschieden und vom Präsidenten bzw. seinem Vertreter verliehen. Kostenträger ist der BmKvFds.
- § 3 Alle Ehrungen sind nach Vorliegen der Voraussetzungen möglichst zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren zu verleihen. Die individuelle Wertschätzung des zu Ehrenden lässt eine längere zeitliche Befristung nicht zu.
- § 4 Für Ehrungen von Personen des öffentlichen Lebens und für Förderer des Verbandes, die nicht Mitglieder des BmKvFds und seiner Vereine sind, gilt entsprechendes. Damit sind die Ehrungen nach § 2a Nr. 3 – 5 de facto ausgeschlossen.
- § 5 Für persönliche Jubiläen und Ereignisse im Leben der Mitglieder der Vorstandschaft des BmKvFds wird folgendes festgelegt:
- Hochzeiten:** individuelle Geldgabe der geladenen Gäste
- Geburtstage:** 10 € pro Funktionärsjahr im BmKv, min. 150 € und max. 300 € aus der Verbandskasse bei runden Geburtstagen ab dem 40. Lebensjahr
25 € von jedem geladenen / teilnehmenden Vorstandsmitglied / Partner
- Beerdigung:** Blumengebinde und Gutschein für weitere 4 Gebinde (min. 100 €);
Nach Möglichkeit soll die Feier musikalisch umrahmt werden.
Nachruf mit Foto im redaktionellen Teil der beiden Zeitungen.
- § 6 Ehrungen, die in dieser Ordnung nicht aufgeführt sind und durch künftige gesellschaftliche und personelle Änderungen notwendig werden, sind in diese Ehrungsordnung aufzunehmen, sofern dies die Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt. Die Satzung wird hiervon nicht berührt.

§ 7 Der BmKvFds unterstützt Ehrungsvorgänge anderer Stellen und Institutionen durch Freigabe von Daten und Einblicke in Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 8 Die Ehrungsordnung ist satzungsnachrangig im Sinne des Gesetzes.

Anlage 1 zu § 2b der Ehrungsordnung

Das Ehrenzeichen des BmKvFds kann an aktive Mitglieder für besondere Verdienste um die Blasmusik und deren Förderung und an Funktionäre für vorbildliche Tätigkeiten in den Vorständen von Vereinen und dem BmKvFds verliehen werden.

Ebenso kann das Ehrenzeichen an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer und nachhaltiger Weise der Förderung der Blasmusik in Vereinen und Kreisverband verdient gemacht haben.

Mit diesem Ehrenzeichen soll dem Verein die Möglichkeit gegeben werden, verdiente Personen zusätzlich und über die bereits bestehenden Ehrungen hinaus mit einer besonderen Ehrung zu würdigen. Den Zeitpunkt der Ehrung kann der Antragsteller unter Einhaltung der Verleihungskriterien selbst bestimmen.

Das Ehrenzeichen ist in den Ausführungen Silber und Gold gearbeitet und kann je nach Erfüllen der aufgeführten Kriterien beantragt bzw. vorgeschlagen werden.

Kostenträger der Ehrung ist der Antragsteller-

Verleihungskriterien:

Ehrenzeichen in	Verein	Kreisverband	
Silber	Mind. 50 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein;	Mind. 25 Jahre Mitglied der Vorstandschaft;	
	mindestens 25 Jahre Tätigkeit in der Vorstandschaft	Mind. 20 Jahre Tätigkeit in der Vorstandschaft;	
	Förderer: Herausragende nachhaltige Förderung von Verein und / oder Verband		
Gold	Mind. 60 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein;	Mind. 25 Jahre Tätigkeit als Mitglied der Vorstandschaft im BmKv;	
	Mind. 25 Jahre Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand;	Würdigung einer Lebensleistung;	

Antragstellung und Regularien:

Die Ehrung ist formlos zu beantragen; sie ist ausreichend zu begründen. Der Antrag muss mind. 8 Wochen vor dem Ehrungstermin beim BmKvFds eingehen. Es ist zu beachten, dass am Ehrungstermin ausschließlich das Ehrenzeichen des BmKvFds verliehen werden kann. Es ist also keine weitere Ehrung möglich.

Gefertigt in der Sitzung vom 20. Februar 2019

Beschlossen durch die Hauptversammlung am 16. März 2019 in Loßburg